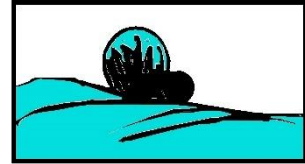


**Rietmann Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB**
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243 A
53639 Königswinter
Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27
E-Mail: info@buero-rietmann.de



Umweltbericht

**zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans „Dr.-Ringens-
Straße-Nord“**

Stadt Overath

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung	4
1.1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	4
2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	5
2.1 Bedarf an Grund und Boden	5
3 Vorgaben aus Fachgesetzen und Fachplänen	6
3.1 Einschlägige Fachgesetze	6
3.2 Vorgaben aus den Fachplänen	6
3.2.1 Vorgaben aus der Raumplanung	6
3.2.2 Vorgaben aus der Landschaftsplanung und Schutzgebiete	6
3.2.3 Schutzvorschriften anderer Umweltfachplanungen	7
4 Raumanalyse und Wirkungsprognose	7
4.1 Geographische und Naturräumliche Lage	7
4.2 Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB	7
4.2.1 Umweltgut Fauna	7
4.2.2 Umweltgut Flora und biologische Vielfalt	9
4.2.3 Umweltgut Boden und Fläche	10
4.2.4 Umweltgut Wasser	11
4.2.5 Umweltgut Klima und Luft	12
4.2.6 Umweltgut Landschaft und Siedlungsbild	12
4.2.7 Umweltgut Mensch und seine Gesundheit	13
4.2.8 Umweltgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
4.2.9 Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge	18
4.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	18
5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	18
5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
5.2 Maßnahmen zur Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie	18
5.3 Kompensationsmaßnahmen	18
6 Plankonforme Alternativen und Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	18
7 Zusätzliche Angaben	19
7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung bzw. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	19
7.2 Eingesetzte Stoffe und Techniken	19
7.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	19
8 Zusammenfassung	19
9 Verfasser und Urheberrecht	22
10 Literaturhinweise	23

TABELLEN UND ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Räumliche Lage des Änderungsbereiches, Digitales Orthofoto mit Overlay, unmaßstäblich (Quelle: „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)).....	5
Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden.....	5
Tabelle 2: Orientierungswerte Verkehrsgeräusche lt. Beiblatt 1 DIN 18005 bzw. nach dem Entwurf „E DIN 18005 Bbl 1:2022-02“ für MU-Gebiete	13
Tabelle 3: Orientierungswerte für Gewerbelärm lt. Beiblatt 1 DIN 18005 bzw. nach dem Entwurf „E DIN 18005 Bbl 1:2022-02“ für WA- und MU-Gebiete	14
Tabelle 4: Immissionsrichtwerte der TA-Lärm	14

1 Einleitung

Die Stadt Overath plant zwischen der Agger und der Dr.-Ringens-Straße eine bisher gewerblich genutzte Baufläche in urbanes Gebiet zu überführen. Das ca. 1,7 ha große Gebiet liegt zentrums- und bahnhofs-nah und hat für die Stadt Overath eine hohe städtebauliche Bedeutung.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von benötigten Wohnbauflächen in Kombination mit Dienstleistungs- und Gewerbeflächen in räumlich direkter Nähe zum Overather Stadtzentrum. Es soll ein verdichtetes urbanes Quartier mit Wohnnutzungen, Dienstleistungen, gewerblichen Nutzungen und gastronomischen Einrichtungen entstehen.

Zur Realisierung des Vorhabens bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplans. Die 75. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans werden im Parallelverfahren aufgestellt. Das Plangebiet wird von einer gewerblichen Baufläche in eine gemischte Baufläche überführt, sodass nach Abschluss beider Verfahren der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt ist.

Rietmann Beratende Ingenieure wurde seitens des Vorhabenträgers beauftragt, für die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Overath einen Umweltbericht zu erarbeiten. Das vorliegende Gutachten stellt die Belange des Umweltschutzes dar.

1.1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches. Der Umweltbericht ermittelt die potentiellen mit der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Auswirkungen auf die zu prüfenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Bezogen auf die Faktoren Fauna, Lärm, Klima sowie Landschafts-/ Stadtbild werden die angrenzenden Nutzungen mit in die Beurteilung einbezogen. Die Ergebnisse resultieren aus der Auswertung vorhandener Fachplanungen, den verfügbaren Daten der Fachbehörden sowie aus mehreren Ortsbegehungen einschließlich Biotoptypenkartierung. Weiterhin wurden folgende Fachgutachten und Internetseiten ausgewertet und berücksichtigt:

- KRAMER SCHALLTECHNIK (2022): SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 154 „DR.-RINGENS-STRAßE-NORD“, STADT OVERATH, STAND 31.05.2022
- ANECO INSTITUT FÜR UMWELTSCHUTZ GMBH & CO. (2011): IMMISSIONSZUSATZBELASTUNGSSITUATION IN BEZUG AUF GERUCHSTOFFE RESULTIEREND AUS DEN EMISSIONEN DER ANLAGEN DER SONOCO PLASTICS UND DER KARL SCHARRENBROICH GMBH & CO. KG IM RAHMEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 132 DR.-RINGENS-STRAßE IN OVERATH, STAND 31.01.2011
- PROGNOSE DER GERUCHSIMMISSIONEN IM BEREICH DER DR.-RINGENS-STRAßE IN OVERATH, ANECO INSTITUT FÜR UMWELTSCHUTZ GMBH & CO., MÖNCHENGLADBACH, STAND 31.05.2021
- INGENIEURBÜRO ENNENBACH (2022): ENTWÄSSERUNGSKONZEPT (ENTWURFSPLANUNG), STAND JULI 2022
- RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB (2022A): ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG STUFE I UND II (ASP) „URBANES QUARTIER“ - BEBAUUNGSPLAN NR. 154 „DR. RINGENS-STRAßE“ IN OVERATH, STAND: 11.07.2022
- RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB (2022B): FFH-VERTRÄGLICHKEITS-VORPRÜFUNG (FFH-VVP) „URBANES QUARTIER“ - BEBAUUNGSPLAN NR. 154 „DR. RINGENS-STRAßE“ IN OVERATH, STAND: 12.07.2022

Die umweltbezogenen und für das Vorhaben relevanten Informationen erlauben eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen. Viele Angaben des Umweltberichtes beruhen auf Erfahrungswerten und Abschätzungen und werden in rein verbal-argumentativer Form beschrieben, ohne auf konkreten Rechnungen oder Modellierungen zu basieren.

Im Rahmen der Beteiligung vorgebrachte Änderungen oder Ergänzungen der im Umweltbericht vorgenommenen Beschreibungen und Bewertungen werden geprüft und entsprechend fortgeschrieben.

Bei den Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft geht es insbesondere um die nach der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung näher zu prüfenden Faktoren. Diese Belange werden in einem

landschaftspflegerischen Fachbeitrag behandelt, welcher in den vorliegenden Umweltbericht integriert ist. Rechtliche Vorgaben für diesen Fachbeitrag sind das Baugesetzbuch (§ 1a), das Bundesnaturschutzgesetz (§ 14 bis § 18) und das Landesnaturschutzgesetz NRW (§ 30 bis § 31). Der Flächennutzungsplan bereitet keine Eingriffe in Natur und Landschaft vor, die Bewältigung der Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 154 mit dem Arbeitstitel ‚Dr. Ringens-Straße‘.

2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Der Bereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplans weist eine Flächengröße von ca. 1,7 ha auf und befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum von Overath im Rheinisch-Bergischen-Kreis, Regierungsbezirk Köln.

Die Flächen werden im Osten von der Agger und im Norden und Westen durch die Dr.-Ringens-Straße begrenzt. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 1375, 1402, 1607, 2247, 2249, 2251, 2252, 2257, 2260, 2262, 2264, 2268, 3057, 3113 und 3257 der Flur 1, in der Gemarkung Heiliger.

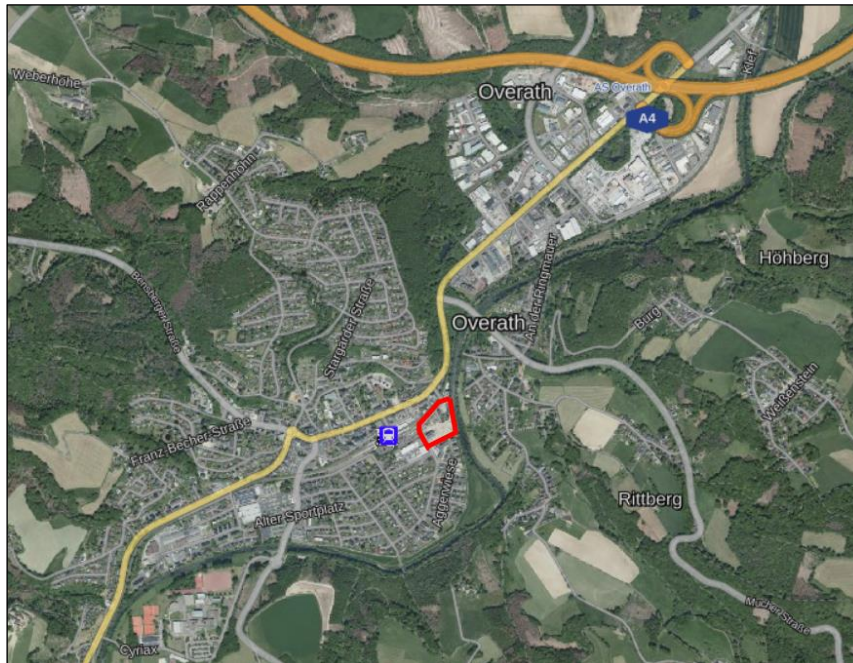


Abbildung 1: Räumliche Lage des Änderungsbereiches, Digitales Orthofoto mit Overlay, unmaßstäblich (Quelle: „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>))

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Änderung der bisherigen Darstellung als Gewerbegebiet (G) in die Darstellung als gemischte Baufläche (M) vor.

2.1 Bedarf an Grund und Boden

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

bestehende Darstellung	in m ²	geplante Darstellung	in m ²
Gewerbegebiet (G)	1,7 ha	Mischgebiet (M)	1,7 ha
Gesamt	1,7 ha	Gesamt	1,7 ha

3 Vorgaben aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.1 Einschlägige Fachgesetze

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und "Technischen Anleitungen" zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind. Die von der EU vorgegebenen Schutzziele wurden in das deutsche Recht übernommen und finden sich im Wesentlichen in den folgenden Gesetzen wieder:

- Baugesetzbuch (BauGB) zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen,
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die dazugehörigen Verordnungen zur Luftreinhalteplanung und Lärminderung sowie die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Arten-, Landschafts- und Biotopschutz,
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und der dazugehörigen Verordnung zum Bodenschutz, Schutz vor beziehungsweise Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen,
- Denkmalschutzgesetz (DSchG),
- Umweltinformationsgesetz (UIG),
- und Wasserhaushaltsgesetz (WHG),

Auf Landesebene greifen folgende weitere Regelungen:

- Geruchsimmisionsrichtlinie Nordrhein-Westfalen (GIRL NRW) zur Beurteilung von Gerüchen,
- Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) ergänzende Regelungen zum BNatSchG für den Arten-, Landschafts- und Biotopschutz,
- Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) zum Schutz des Grundwasserdargebotes
- sowie Verordnungen auf Ebene der Bezirksregierungen wie die Wasserschutzzonen-Verordnungen, der Flächennutzungsplan und der Luftreinhalteplan.

Auf kommunaler Ebene werden die folgenden Satzungen berücksichtigt:

- Landschaftsplan „Südkreis“ des Rheinisch-Bergischen Kreises
- Satzung der Stadt Overath zum Schutze des im Baumkataster aufgeführten Baumbestandes vom 10.03.1999 einschl. I., II. und III Änderung vom 02.05.2001, 16.12.2004 und 12.09.2018,

Die jeweiligen Ziele des Umweltschutzes werden bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter näher beschrieben.

3.2 Vorgaben aus den Fachplänen

3.2.1 Vorgaben aus der Raumplanung

- Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilausschnitt Köln, stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.
- Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Overath weist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche (G) aus. Für die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes (Urbanes Gebiet MU) ist es daher notwendig, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern (75. FNP-Änderung). Für den Bereich der 75. FNP-Änderung soll eine gemischte Baufläche (M) dargestellt werden.
- Für die Grundstücksflächen im Plangebiet besteht derzeit kein Bebauungsplan.

3.2.2 Vorgaben aus der Landschaftsplanung und Schutzgebiete

- Das Plangebiet ist überwiegend nicht Bestandteil des Landschaftsplanes „Südkreis“. Am östlichen Rand des Änderungsbereichs befinden sich der hier vorhandene Fußweg und die Uferböschung zur Agger innerhalb des Landschaftsschutzgebiets OV_2.2-3 „Aggeraue“. Hier sieht der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 1.1 vor: „Erhalt und Entwicklung von Gewässersystemen mit Auenlandschaft mit

Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere, deren Lebensräumen sowie von Gebieten mit seltenen Böden.“ Nach Norden verschmälert sich der Streifen und läuft am Ende des Änderungsbereichs aus. Nach Süden sowie auf der östlichen Aggerseite umfasst das LSG die Grünlandflächen sowie Gehölze in der Aggeraue (Schutzgegenstand: Erhaltung und Entwicklung der Auenlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum mit besonderer Bedeutung zum Schutz (Pufferzone) des FFH-Gebietes "Agger" (DE 5109- 302) und für den Biotopverbund. (vergl. Landschaftsplan „Südkreis“).

- Unmittelbar östlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet 5109-302 ‚Agger‘,
- Der Flusslauf der Agger ist zudem als NSG ‚Agger‘ (GL-073) ausgewiesen (Schutzgegenstand: Erhaltung, Entwicklung und langfristige Sicherung des naturnahen Fließgewässers mit gesetzlich geschützten Biotopen, Weichholzauenwäldern; daneben zusammenfassend zum Schutz der maßgeblichen Schutzbestandteile des FFH-Gebietes, insbesondere der Neunaugen).
- Die NSG- und FFH-Gebietsfläche ist in dem betrachteten Gewässerabschnitt flächengleich auch als Biotopkatasterfläche (BK 5109-013 „Flusslauf der Agger, örtl. mit Aggeraue u. Sülzaue, zwischen Vilkerath u. Lohmar“) aufgenommen. In dem Bereich wurden keine gesetzlich geschützten Biotope (§30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG) oder kartierwürdigen Biotoptypen erfasst.
- Die Agger und das östliche Ufervorland in dem Bereich sind Bestandteil der Biotopverbundflächen (VB) VB-K-5009-012 „Aggertal zwischen Vilkerath und Overath“ sowie VB-K-5009-111 „Agger-Restauenflächen bei Overath“.

3.2.3 Schutzvorschriften anderer Umweltfachplanungen

- Östlich der Dammkrone beginnt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Agger, welches auch weite Teile des östlichen Aggervorlandes umfasst.

4 Raumanalyse und Wirkungsprognose

4.1 Geographische und Naturräumliche Lage

Naturräumlich ist der Änderungsbereich den „Bergischen Hochflächen“ (338) zuzuordnen und hier dem „Overather Aggertal“ (338.42). Der tiefe kastenförmige und windungsreiche Taleinschnitt mit breiter Talsohle weist natürlicherweise vorwiegend Auenböden und zum Teil auch Gleye auf, die sich aus den sandig-lehmigen bis tonigen jungen Talsedimenten entwickelt haben. (GLÄSSER, 1972)

Das Höhenniveau des Plangebietes selbst stellt sich relativ eben dar.

4.2 Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB

Die nachfolgende Raumanalyse dient der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes sowie der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und einer Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante). Die Bestandsaufnahme und die Wirkprognose werden für jedes einzelne Umweltgut durchgeführt und sich direkt gegenübergestellt, um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

4.2.1 Umweltgut Fauna

Bestandsanalyse Fauna

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bauleitplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe II durch das Büro Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB (2022a) erarbeitet, deren Ergebnisse im Folgenden zusammenfassend dargestellt werden:

Im Rahmen der ASP II (Potenzialabschätzung) wurden die Daten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zum relevanten Messtischblatt (MTB 5009, Overath) ausgewertet und das potenzielle Artenspektrum anhand der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen ermittelt. Zusätzlich wurden die Fachinformationssysteme (FIS-LINFOS) des LANUV

und der Artenschutz-Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 132 (südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 154 angrenzend) aus dem Jahr 2009 ausgewertet. Am 10.11.2021, 22.02.2022 und 05.07.2022 wurden außerdem Geländebegehungen durchgeführt, bei denen das Untersuchungsgebiet auf die im Vorhinein ermittelten, potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten hin überprüft wurde. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der einzelnen Arten und erfolgte im Hinblick auf direkte Nachweise der Art (z.B. durch zufällige Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) oder auf Nachweise von Spuren (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern).

Die Potenzialanalyse ergab, dass im Untersuchungsgebiet für insgesamt 42 planungsrelevante Arten ein potenzieller Lebensraum vorliegt. 34 der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sind der Artengruppe Vögel zuzuordnen. Die restlichen acht Arten gehören zu den Artengruppen Amphibien (Gelbbauchunke) und Säugetiere (7 Fledermausarten).

Hinsichtlich des Vorkommens nicht planungsrelevanter Vogelarten wurde angenommen, dass Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes wird davon ausgegangen, dass die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.

Amphibien

Ein Vorkommen der Gelbbauchunke wurde von vornherein ausgeschlossen, da die Abfrage im FIS-LINFOS keinen Hinweis auf einen potentiellen Lebensraum für die Gelbbauchunke lieferte. Mit artenschutzrechtlichen Konflikten für planungsrelevante Amphibienarten ist danach durch das Bauleitplanverfahren nicht zu rechnen.

Vögel

Die Potenzialanalyse ergab, dass im Untersuchungsgebiet für insgesamt 8 planungsrelevante Vogelarten ein potenzieller Lebensraum vorliegt. Dazu zählen Waldohreule, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Girlitz und Star. Für die restlichen planungsrelevanten Vogelarten konnte eine Betroffenheit im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Durch Zufallsbeobachtungen während der Begehungen wurden außerdem Rotmilan und Kormoran im Überflug gesichtet sowie Allerweltsarten wie Amsel, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube (u.a. in Ufergehölzen). Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Allerweltsarten sind höchstens für typische Singvögel der Siedlungen vorhanden, die als störungstolerant einzustufen sind.

Innerhalb des Plangebiets können für den Girlitz, als einzige planungsrelevante Art, geeignete Bruthabitate (Gartenbereiche mit Gehölzgruppen) nicht ausgeschlossen werden. Für andere Arten stellt das Plangebiet keine artenschutzrechtlich relevanten Lebensräume dar. Essentielle Nahrungshabitate im Zusammenhang mit Fortpflanzungsstätten sind im Plangebiet und dessen Umfeld ebenfalls nicht vorhanden.

Fledermäuse

Als potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten werden Wasserfledermaus, Kleine/Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus und die Zwergfledermaus genannt.

Das gesamte Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat für die zuvor genannten Arten. Das Aggerufer bietet Baumhöhlen nutzenden Fledermäusen wie der Wasserfledermaus und dem Großen Abendsegler potenziell Quartiersmöglichkeiten. Die Bäume innerhalb des Plangebietes besitzen keine Quartierseignung. Zwergfledermaus und Kleine/Große Bartfledermaus können potenziell Sommer- und Zwischenquartiere an den vorhandenen Wohngebäuden und der Garage besitzen. Für Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Wasserfledermaus hat das Plangebiet selbst keine Quartierseignung. Gebäude- und Baumquartiere in der Umgebung sind jedoch nicht auszuschließen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann somit für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden: Gebäude- und Baumhöhlenspalten nutzende Fledermäuse, planungsrelevante und ubiquitäre Brutvögel der siedlungsnahen Gehölze und der Halboffenlandschaft (insbesondere Girlitz).

Auswirkungen auf die Fauna nach Durchführung der Planung

Im Fall der Änderung des Flächennutzungsplans kommt es bei Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung, zu Veränderungen für Fledermäuse und Allerweltvogelarten, da deren potenzielle Lebensräume verloren gehen.

Die Darstellung der Eingriffe und deren Ausgleich sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darzulegen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung insoweit zu prüfen, als sie der Erforderlichkeit der Planung entgegenstehen könnten.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung (RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB, 2022A) für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Einhaltung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Dementsprechend ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass die geplante Darstellung einer gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aus Artenschutzgründen zu schwerwiegenden Konflikten führt und nicht umsetzbar ist.

4.2.2 Umweltgut Flora und biologische Vielfalt

Bestandsanalyse Flora und biologische Vielfalt

Potentielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) beschreibt diejenige Vegetation (hypothetisch), die bei abrupter Aufgabe der anthropogenen Beeinflussung aufgrund der abiotischen Standorteigenschaften auf der betrachteten Fläche vorhanden wäre. Überlegungen zur PNV helfen bei der Einschätzung des aktuellen Standortpotentials und schließen spätere Veränderungen durch Sukzessionsprozesse aus. Das Wissen über diese Vegetation ermöglicht es, bei künftigen Bepflanzungsmaßnahmen auf weitgehend standortgerechtes Pflanzenmaterial zurückzugreifen (WILLMANN 1998).

Die semiterrestrischen Talböden werden potenziell vom Stieleichen-Hainbuchenwald der Berglandtäler bestockt im Komplex mit Hainmieren-Schwarzerlen-Auwald (BfN 2010).

Reale Vegetation / Biotope

Zum Zeitpunkt der Begehung des Plangebietes im November 2021 stellte sich das Gelände als überwiegend versiegelte oder geschotterte Fläche dar. Die ehemalige, gewerbliche Bebauung war zu diesem Zeitpunkt bis auf ein Bestandsgebäude im Westen bereits zurückgebaut.

Im Norden des Plangebietes sind Bereiche mit Wohnbebauung mit Gärten sowie einer Gewerbehalle bebaut. Ein Teil dieser Flächen wurde während dem hier behandelten Bauleitplanverfahren nach § 34 BauGB (Innenbereich) einer Neubebauung zugeführt. In den Gärten befinden sich neben strukturarmem Zierrasen überwiegend standortfremde Gehölze. Die Gärten werden teilweise durch Hecken umgrenzt.

Im Süden des Plangebiets hat sich auf der zurückgebauten Fläche eine Ruderalflur mit Arten wie z.B. Nachtkerze, Brombeere, Acker-Kratzdistel, Wilde Karde und Beifuß entwickelt.

Östlich, außerhalb des Änderungsbereichs, fließt die ‚Agger‘, auf deren Böschungen autotypische Gehölze (Schwarzerlen, Bergahorn, Weiden) mit geringem, mittlerem und starkem Baumholz stocken. Im Unterwuchs finden sich zudem kleinere Gebüsche und Stauden wie Hasel, Pfaffenhütchen und Große Brennnessel. Die Agger, inklusive Böschung, ist nicht Teil des Bebauungsplangebiets.

Auf der Böschungsoberkante schließt sich der Hochwasserschutzdeich mit einer wassergebundenen Wegedecke auf der Deichkrone an. Die Böschung auf der Agger abgewandten Seite ist mit einer ruderalisierten Grasflur bewachsen. Hier wachsen Schöllkraut, Königskerze, Wiesen-Knäuelgras, Giersch, Zaun-Wicke, Quecke, Wiesen-Ampfer, Hahnenfuß, Knoblauchsrauke, Schmalblättriges Greiskraut, Nelkenwurz und Wasserdost. Über der Grasflur stocken Schwarzerlen mit geringem Baumholz und eine Weide mit mittlerem Baumholz.

Nach Norden grenzt die Dr. Ringens-Straße das Plangebiet ab. Zwischen der Straße und den Parkplätzen des ehemaligen Gewerbegebietes bestehen Rasenflächen, die durch die ausbleibende Nutzung zu Grasfluren hochgewachsen sind.

Auswirkungen auf die Flora und biologische Vielfalt nach Durchführung der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine direkten Auswirkungen auf die Betroffenheit des Pflanzenbestands. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist für die Fällung der Bäume und die Überprägung von unversiegelten Vegetationsflächen über die Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Absatz 3 BauGB Kompensation zu leisten. Diese hat bevorzugt im Planänderungsbereich selbst zu erfolgen, um die Funktion im Naturraum zu kompensieren. Durch die Änderung der Flächennutzungsplanung kommt es außerdem nicht zu unmittelbaren negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Mit der Aufstellung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans können die negativen Auswirkungen durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgemildert werden.

4.2.3 Umweltgut Boden und Fläche

Bestandsanalyse Boden / Fläche

Boden

Der Bodentyp im Änderungsbereich wird gemäß digitaler Bodenkarte 1:50.000 als Gley-Vega bezeichnet, ein grundwasserbeeinflusster Auenboden. Den Untergrund bilden schwach-mittel schluffige und mittel lehmige Sande über Geröll, Schotter und Kies aus Bachablagerungen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 2022).

Die gewachsenen Bodenstrukturen im Änderungsbereich sind durch die bestehende Bebauung und Nutzung vollständig anthropogen beeinträchtigt. Ca. 90 % der Fläche ist bereits heute bebaut bzw. versiegelt oder geschottert. Die im Plangebiet vorhandenen Böden weisen eine nur geringe Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut auf.

Altlasten/ Bodenverunreinigungen

Aufgrund der Vornutzung als Gewerbebestandort kann eine kleinräumige Bodenverunreinigung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Laut der Unteren Bodenschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises gilt ein Teilbereich des Änderungsbereichs (Standort der ehemaligen Maschinenfabrik Scharrenbroich) mittlerweile als saniert. Das Bodenmaterial in den betreffenden dekontaminierten Bereichen wurde unter gutachterlicher Aufsicht ausgehoben und entsorgt. Verbleibende Teilflächen im Osten und im Süden des Änderungsbereichs wurden noch nicht abgegraben, da dort keine Produktionsabläufe stattgefunden haben.

Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Der Änderungsbereich ist bereits heute zu einem großen Anteil versiegelt und teilweise bebaut.

Auswirkungen auf Boden, Altlasten und Fläche nach Durchführung der Planung

Generell ist eine Neuversiegelung von natürlichen Flächen für das Schutzgut Boden immer negativ zu bewerten und führt zu einer Belastung des Naturhaushaltes. Darüber hinaus übernimmt das Schutzgut Boden vielfältige Funktionen und stellt für den Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen eine

Lebensgrundlage dar. Insgesamt unterliegt das Schutzgut Boden einer sehr langen Entstehungszeit und erneuert sich nur sehr langsam.

Der Versiegelungsgrad bei Realisierung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans wird im Änderungsbereich bzw. Plangebiet nicht maßgeblich verändert bzw. geringfügig verbessert (zukünftige Versiegelung ca. 84 %). Durch die Entwicklung des Plangebiets wird die effektive Ausnutzung der bereits beanspruchten Fläche gesteigert und dem Grundsatz des § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen. Im Änderungsbereich vorhandene Altlasten oder Bodenverunreinigungen wurden bereits größtenteils saniert. Im Rahmen der Umsetzung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans besteht die Verpflichtung möglicherweise übergebliebene Bodenverunreinigungen fachgerecht unter gutachterlicher Überwachung zu sanieren. Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planumsetzung können demnach ausgeschlossen werden.

4.2.4 Umweltgut Wasser

Bestandsanalyse Wasser

Grundwasser

Der im Änderungsbereich und der näheren Umgebung vorhandene Kluft-Grundwasserleiter „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Agger“ hat gemäß MULNV (2022) für die Grundwassergewinnung eine nur geringe Bedeutung. Sowohl der chemische als auch der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als „gut“ bewertet. Gemäß digitaler Bodenkarte sind die anstehenden Böden grundwasserbeeinflusst und nur bedingt für eine Versickerung geeignet. Der Grundwasserstand wird relativ niedrig mit 1,3-2,0 m angegeben. Durch die bestehende großflächige Versiegelung innerhalb des Plangebiets ist die Grundwasserneubildung stark beeinträchtigt.

Nach Auskunft des LANUV NRW, Fachbereich 52 – Grundwasser, Wasserversorgung, Trinkwasser und Lagerstättenabbau befindet sich der Änderungsbereich im Lockergesteinsbereich entlang der Agger, die im großräumigen Festgesteinsgebiet (Kluft-Grundwasserleiter) des bergischen Landes fließt. Im Festgestein ist keine einheitliche, gleichmäßige Grundwasseroberfläche vorhanden, daher können aus den Messwerten der dort befindlichen Messstellen keine Rückschlüsse auf den Grundwasserstand im Änderungsbereich gezogen werden.

Nach Aussage von GEO CONSULT BACH UND RIETZ BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB (E-Mail vom 29.07.2022) weisen zurückliegende Untersuchungen im Gebiet darauf hin, dass der mittlere Grundwasserstand bei ca. 88 m NHN und damit ca. 3 m unter allgemeiner Geländeoberkante ansteht. Im Norden des Änderungsbereiches wurde im Juli 2022 auf der Baufläche „Dr. Ringens-Straße 1“ zur Erkundung der Grundwassersituation ein Baggerschurf durchgeführt. Der Grundwasserspiegel wurde hier bei ca. 5,5 m unter allgemeiner Geländeoberkante angetroffen. Der Grundwasserstand korrespondiert unmittelbar mit dem Aggerwasserstand und ist zum Zeitpunkt des Baggerschurfes aufgrund der langanhaltenden Trockenheit als Niedrigwasserstand einzustufen. Für die weitere Planung wurden Bohrungen durchgeführt, deren Ergebnisse zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig vorlagen.

Oberflächengewässer

Der Änderungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Agger und wird derzeit durch einen Hochwasserschutzdeich, inklusive Fußweg von der Agger getrennt.

Die Flächen befinden sich nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Nach den Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten des Landes NRW (MULNV 2022) ist im Falle eines Extremhochwasserereignisses von einer nahezu vollständigen Überflutung der Flächen durch die Agger auszugehen. Mit einer mittleren und hohen Wahrscheinlichkeit werden durch ein Hochwasser Teile des Änderungsbereichs am südlichen Rand betroffen. Aufgrund der hydraulischen Verbindung zwischen der Agger und dem Grundwasserspiegel kann ein HQ_{häufig} zu Grundwasserständen bis 11 cm unter Geländeoberkante führen.

Auswirkungen auf Wasser nach Durchführung der Planung

Grundwasser

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen keine direkten Auswirkungen auf das Grundwasser. Der Versiegelungsgrad im Änderungsbereich wird nicht maßgeblich verändert, daher ist nach Durchführung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens nicht mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers zu rechnen.

Oberflächengewässer

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen keine direkten Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens wird geprüft, ob eine Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers aus dem Plangebiet in die Agger möglich ist.

Im Falle eines Hochwassers können Teile des Änderungsbereiches und bei einem Extremhochwasser der gesamte Änderungsbereich durch die Agger überflutet werden. Mit Umsetzung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens sollten Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasserereignissen geplant werden.

4.2.5 Umweltgut Klima und Luft

Bestandsanalyse Klima und Luft

Bedingt durch das subatlantisch bis atlantisch geprägte Klima sind die Winter relativ mild und die Sommer mäßig warm. Gegenüber den angrenzenden Höhen der Bergischen Hochflächen ist das Talklima milder. Die mittlere Niederschlagsmenge liegt bei 900-1.000 mm im Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 11 °C (LANUV 2022a).

Nach dem Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2022b) wird das Gebiet dem Gewerbe-/ Industrieklima (dicht) zugeordnet, mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion. Die Bereiche sind als Siedlungsbereich mit weniger günstiger thermischer Situation beschrieben. Der Änderungsbereich sowie die Umgebung sind nicht als Klimawandelvorsorgebereich ausgewiesen.

Durch die bisherige Nutzung besteht eine Vorbelastung durch Luftschadstoffe wie Kohlenstoffdioxid (CO₂), Stickstoffdioxid (NO₂), Stickstoffoxid (NO_x) sowie von Feinstäube (PM₁₀) und Mikrofeinstäube (PM_{2,5}), insbesondere durch Quell- und Zielverkehre von Liefer- und Angestelltenverkehr.

Auswirkungen auf Klima und Luft nach Durchführung der Planung

Durch die Änderung der Flächennutzungsplanung entstehen keine direkten Auswirkungen auf das Umweltgut Klima und Luft.

Die Emissionen von Luftschadstoffen wie Kohlenstoffdioxid (CO₂), Stickstoffdioxid (NO₂), Stickstoffoxid (NO_x) sowie von Feinstäuben (PM₁₀) und Mikrofeinstäuben (PM_{2,5}) im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung werden bei Durchführung eines möglichen Bebauungsplanverfahrens im Änderungsbereich durch Mehrverkehr gegenüber dem Bestand erhöht, was negativ zu bewerten ist.

Auf Bebauungsplanebene können die negativen Auswirkungen z.B. durch eine gezielte Durchgrünung des Gebietes und die Anlage von extensiver Dachbegrünung gemindert werden.

4.2.6 Umweltgut Landschaft und Siedlungsbild

Bestandsanalyse Landschaft und Siedlungsbild

Die Landschaft im Änderungsbereich ist durch die Bebauung im Gebiet selbst und die Siedlungsstruktur der angrenzenden Flächen geprägt. Das Siedlungsbild ist durch die vorhandene Infrastruktur in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof geprägt (Zugtrasse, Parkplatz, Straßenfläche). Im östlichen Änderungsbereich ist durch die Gehölzkulisse der Flusslauf der Agger zu erkennen, der den Übergang vom Siedlungsrand in die freie Landschaft darstellt. Der Änderungsbereich ist weitgehend eben, besondere Sichtbeziehungen sind nicht gegeben.

Auswirkungen auf Landschaft und Siedlungsbild nach Durchführung der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplans selbst hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Lage sowie der starken Überprägung des Gebiets und der umliegenden Flächen sind auch bei Umsetzung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans keine erheblichen negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten. Das bestehende Siedlungsbild wird durch die geplante einheitliche Entwicklung des Bebauungsplans ergänzt und insgesamt aufgewertet.

4.2.7 Umweltgut Mensch und seine Gesundheit

Bestandsanalyse Mensch und seine Gesundheit

Erholung

Der Großteil des Änderungsbereichs besitzt derzeit keine bedeutende Funktion für die Naherholung und Gesundheit des Menschen. Der auf dem Hochwasserschutzdeich entlang der Agger verlaufende Weg wird von Erholungssuchenden als Spazierweg genutzt.

Lärm

Durch den benachbarten Gewerbebetrieb ‚Sonoco Plastics – Kunststoffverarbeitung‘, weitere gewerbliche Nutzungen im Umfeld, Straßenverkehrslärm, den Bahnhof Overath und die nördlich verlaufende Bahntrasse der Deutschen Bahn wirken im Bestand gewerbliche und verkehrliche Schallimmissionen auf den Änderungsbereich ein.

Für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 154 wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den auf das Plangebiet einwirkenden, beziehungsweise vom Plangebiet ausgehenden Verkehrs- (Straßen- und Schienenwege) und Gewerbelärmimmissionen durch das Büro KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH (2022) durchgeführt. Die Beurteilung erfolgte im Sinne der Lärmvorsorge unter Berücksichtigung einer freien Schallausbreitung.

Zur Beurteilung der Beurteilungspegel wurden unter anderem die nachfolgend aufgeführten Orientierungswerte, Immissionsgrenzwerte, Immissionsrichtwerte herangezogen.

Grundlage für die Beurteilung von Schallimmissionen im Städtebau ist die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau – Teil 1). Die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte ist anzustreben. Die Orientierungswerte beziehen sich auf 16 Stunden am Tag (06:00-22:00 Uhr) und 8 Stunden in der Nacht (22:00-06:00 Uhr). In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen lassen sich nach DIN 18005 die Orientierungswerte oft nicht einhalten.

Unter anderem, weil die aktuell gültige DIN 18005 keine heranzuziehenden Orientierungswerte für ein MU-Gebiet enthält, wurde der aktuelle Entwurf der DIN 18005 für Verkehrsgeräusche herangezogen. Die Berechnung der einwirkenden Straßenverkehrsgeräuschsituation wurde nach den RLS-19 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ durchgeführt.

Tabelle 2: Orientierungswerte Verkehrsgeräusche lt. Beiblatt 1 DIN 18005 bzw. nach dem Entwurf „E DIN 18005 Bbl 1:2022-02“ für MU-Gebiete

Gebietsausweisung	Orientierungswerte in dB [A]	
	Straßen-/Schienenverkehr	
	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete (WR)	50	40
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45
Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD), Urbane Gebiete (MU)	60	50
Gewerbegebiete (GE), Kerngebiete (MK)	65	55

Die Beurteilung von Lärm durch gewerbliche Geräusche in der Nachbarschaft wird in der TA Lärm geregelt. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind zwar auch bezüglich des Gewerbelärms die Orientierungswerte der DIN 18005 heranzuziehen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbelärm entsprechen jedoch in ihrer Höhe den Richtwerten der TA Lärm. Die Beurteilungspegel beziehen sich auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden am Tag (06:00-22:00 Uhr) und 8 Stunden in der Nacht (22:00-06:00 Uhr).

Tabelle 3: Orientierungswerte für Gewerbelärm lt. Beiblatt 1 DIN 18005 bzw. nach dem Entwurf „E DIN 18005 Bbl 1:2022-02“ für WA- und MU-Gebiete

Gebietsausweisung	Orientierungswerte in dB [A]	
	Gewerbegeräusche	
	Tag	Nacht
<i>Urbane Gebiete (MU)</i>	60	45

Tabelle 4: Immissionsrichtwerte der TA-Lärm

Gebietsausweisung	Immissionsrichtwerte in dB[A]	
	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete (WR)	50	35
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	40
Kerngebiete, Mischgebiete (MK, MI)	60	45
Urbane Gebiete (MU)	63	45
Gewerbegebiete (GE)	65	50

Die Tabellen zeigen, dass sich die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 von den Richtwerten gemäß TA Lärm für Immissionsorte (IO) im Urbanen Gebiet zur Tageszeit um 3 dB unterscheiden, wohingegen zur Nachtzeit der Richtwert mit dem Orientierungswert übereinstimmt. Da die Berechnung für Gewerbenutzungen gemäß DIN 18005 nach der TA Lärm durchzuführen ist, erfolgte die Berechnung und Beurteilung gemäß TA Lärm. Zudem erfolgte abschließend ein Abgleich mit den Orientierungswerten gemäß DIN 18005.

Die Veränderung der Verkehrsgeräuschsituation durch den planbedingten Ziel- und Quellverkehr bei Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens wird bei wesentlichen Änderungen der öffentlichen Verkehrswege anhand der 16. BImSchV beurteilt. Im vorliegenden Fall sind die Straßenabschnitte der Dr.-Ringens-Straße, welche abschnittsweise im Geltungsbereich enthalten ist, im Bestand vorhanden, sodass hier keine Neubauprüfung im Sinne der 16. BImSchV durchgeführt wird. Im Plangebiet sind keine öffentlichen, relevant genutzten Straßen geplant. Eine gegebenenfalls vorzusehende Tiefgaragenzufahrt stellt keine Betrachtung einer Neubaustraße im Sinne der 16. BImSchV dar. Diese ist im Rahmen konkreter Planungen gemäß TA Lärm zu untersuchen.

Gewerbelärm:

Zur Beurteilung der auf den Änderungsbereich einwirkenden Geräuschimmissionen durch den Betrieb der ‚Sonoco Plastics – Kunststoffverarbeitung‘ wurden frequenzabhängige Messungen zur Tages- und Nachtzeit an drei Immissionsorten durchgeführt und die Ermittlung der Beurteilungspegel auf Grundlage der Messergebnisse vorgenommen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsschutzanforderungen gemäß TA Lärm zur Tageszeit eingehalten bzw. um mindestens 2 dB unterschritten werden. Zur Nachtzeit kommt es an allen drei Immissionsorten (IO) zu Überschreitungen.

Bei den weiteren Gewerbenutzungen nördlich und südlich des Änderungsbereiches wird aufgrund der zu erwartenden Nutzung und des Abstands von mindestens 60 m zum Änderungsbereich davon ausgegangen, dass es zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm bzw. Orientierungswertüberschreitung gemäß DIN 18005 kommt.

Straßen- und Schienenverkehrslärm:

Die anhand der Verkehrsdaten berechneten Schallemissionen der auf den Änderungsbereich einwirkenden Verkehrswege wurden auf Basis einer freien Schallausbreitung für verschiedene pauschale Berechnungshöhen bestimmt.

Für den Schienenverkehr erfolgte die Berechnung der Schallemissionspegel gemäß Schall 03.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Orientierungswerte auf allen Geschosshöhen tags und nachts in der nordwestlichen Plangebietshälfte überschritten werden.

(KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH (2022)).

Gerüche

Im Änderungsbereich besteht eine geruchliche Vorbelastung durch den Gewerbebetrieb ‚Sonoco Plastics – Kunststoffverarbeitung‘. Die Beurteilung von Geruchsstoffimmissionswerten erfolgt nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL). Eine Geruchsimmission ist nach der GIRL zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d.h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder Ähnlichem. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die in Tabelle 1 der GIRL angegebenen Immissionswerte überschreitet:

IW Wohn- / Mischgebiete	IW Gewerbe- / Industrie- / Dorfgebiete
0,10 (10 %)	0,15 (15 %)

Für das parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplanverfahren wurde zur Beurteilung einer möglichen Geruchsbelastung ausgehend von der westlich angesiedelten Firma ‚Sonoco Plastics – Kunststoffverarbeitung‘ durch ANECO INSTITUT FÜR UMWELTSCHUTZ GMBH & Co. (2021) eine Prognose der Immissionszusatzbelastungssituation in Bezug auf Geruchsstoffe erarbeitet.

Die ermittelte Immissionsbelastung basiert auf vorhandenen Messungen, die 2010 für das *Gutachten zur Immissionszusatzbelastungssituation in Bezug auf Geruchsstoffe resultierend aus den Emissionen der Anlagen der Sonoco Plastics und der Karl Scharrenbroich GmbH & Co. KG im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 132 mit dem Arbeitstitel ‚Dr.-Ringens-Straße in Overath‘*, durchgeführt wurden. Unter Berücksichtigung der meteorologischen Daten, der Topographie der Umgebung sowie der vorhandenen Bebauung werden die Eingangsmessdaten in die Ausbreitungsberechnung mit einbezogen.

Zur Bewertung der Geruchsimmission ist die Geruchsimmissionsgesamtbelastung zu bilden. Die Gesamtbelastung setzt sich gemäß GIRL aus der Summe aller anlagenbezogenen Geruchsimmissionen im Beurteilungsgebiet zusammen. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine weiteren Geruchsemittenten. Die sonstige Immissionsvorbelastung wird somit zu 0 gesetzt.

Für das Beurteilungsgebiet ergibt sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Immissionsbelastung:

	Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiet
Immissionszusatzbelastung	0,00 bis 0,08 (0 bis 8,0 %)	-
Immissionsgrenzwert nach GIRL	0,10 (10 %)	0,15 (15 %)

Die Immissionswerte werden in relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden angegeben. In Klammern werden die Häufigkeiten von Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden aufgeführt. Die Schwankung

von 0 bis 8 % ergibt sich durch die unterschiedlichen Berechnungsergebnisse an den verschiedenen Beurteilungsflächen. (ANECO INSTITUT FÜR UMWELTSCHUTZ GMBH & CO. (2021)).

Luftschadstoffe

Durch aktuelle Nutzung im Änderungsbereich besteht eine Vorbelastung durch Luftschadstoffe wie Kohlenstoffdioxid (CO₂), Stickstoffdioxid (NO₂), Stickstoffoxid (NO_x) sowie von Feinstäube (PM₁₀) und Mikrofeinstäube (PM_{2,5}), insbesondere durch Quell- und Zielverkehre von Baustellen-, Liefer- und Angestelltenverkehr.

Kampfmittel

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens hat eine Luftbildauswertung aus den Jahren 1939 – 1945 der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel stattgefunden. Es liegen Hinweise über das Vorkommen von Kampfmitteln, einem Laufgraben aus dem 2. Weltkrieg, im Änderungsbereich vor. Der Boden in diesem Bereich wurde bereits 2,50 m tief bis auf das Höhengniveau von 1945 ausgetauscht. Der Kampfmittelverdacht konnte somit hinsichtlich des Laufgrabens ausgeräumt werden.

Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen auf die Belange des Umweltschutzes

Die Stadt Overath liegt gemäß DIN 4149: 2005-04 in der Erdbebenzone 0. Nach der DIN werden vier Zonen - 0 bis 4 - zur Erdbebengefährdung ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Erdbebenzonen ist nicht auszuschließen, dass im Overather Stadtgebiet leichte Erdbeben auftreten die zu leichten Beschädigungen an Gebäuden führen können.

Da der Änderungsbereich weder an einem übergeordneten Verkehrsweg mit Gefahrguttransporten liegt oder störfallrelevante Betriebe in der direkten Umgebung angesiedelt ist diesbezüglich von keiner Gefahr auszugehen. Insgesamt ist die Gefahr für sonstige schwere Unfälle oder (Natur-)Katastrophen (ausgenommen extreme Hochwasser- und Starkregenereignisse) für den Änderungsbereich als sehr unwahrscheinlich anzunehmen.

Hochwasser

Der Änderungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Agger und wird derzeit durch einen Hochwasserschutzdeich, inklusive Fußweg, von der Agger getrennt. Die Flächen befinden sich somit nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Nach den Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten des Landes NRW (MULNV 2022) ist im Falle eines Extremhochwasserereignisses allerdings von einer nahezu vollständigen Überflutung der Flächen durch die Agger auszugehen. Mit einer mittleren und hohen Wahrscheinlichkeit werden durch ein Hochwasser Teile des Plangebietes am südlichen Rand betroffen.

Störfallrisiko

Es sind keine störfallrelevanten Betriebe in der direkten oder weiteren Umgebung des Änderungsbereiches angesiedelt, deren Achtungsabstände bei der Planung zu berücksichtigen sind. Eine Beeinträchtigung durch Störfallbetriebe ist ausgeschlossen.

Starkregen

Starkregenereignisse können unabhängig vom Vorhandensein von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen.

Auswirkungen Mensch und seine Gesundheit nach Durchführung der Planung

Erholung

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath hat keine direkten Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Durch die Umwandlung von Gewerbeflächen in gemischte Bauflächen wird die zukünftige Nutzung der Flächen zum Wohnen und zur Naherholung ermöglicht.

Lärm

Der Änderungsbereich ist insbesondere durch Verkehrslärmimmissionen vorbelastet. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Umsetzung eines Urbanen Gebietes möglich. Entsprechend weist das Plangebiet zukünftig in großen Teilen die Schutzwürdigkeit eines Urbanen Gebietes (MU) auf. Insbesondere entlang der Dr. Ringens-Straße kommt es zu Überschreitungen der Orientierungswerte tags und nachts, die kein gesundes Wohnen in diesen Bereichen zulassen, mit der Folge negative Auswirkungen auf den Menschen. Mit Umsetzung der Ziele des Flächennutzungsplans ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen und damit weiteren Lärmemissionen zu rechnen. Zum Schutz zukünftiger Wohnnutzung und der menschlichen Gesundheit im Änderungsbereich werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren passive Schallschutzmaßnahmen verbindlich festgesetzt.

Gerüche

Der Immissionswert der GIRL für Wohn-/Mischgebiete wird auf allen Beurteilungsflächen unterschritten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Geruchsbelastungen sind somit nicht zu erwarten. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans von Gewerbefläche in gemischte Baufläche ist auch zukünftig keine Ansiedlung von solchen Gewerbebetrieben zu erwarten, die im Änderungsbereich zu Geruchsbelästigungen führen können.

Kampfmittel

Der Kampfmittelverdacht konnte hinsichtlich des Laufgrabens aus dem 2. Weltkrieg ausgeräumt werden. Eine darüber hinaus gehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nach Aussage der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht erforderlich.

Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen auf die Belange des Umweltschutzes

Die Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle und Katastrophen ist gering und wird durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans nicht erhöht. Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung sind nicht zu erwarten.

Hochwasser

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht mit einer erhöhten Hochwassergefährdung zu rechnen. Mit Umsetzung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans sollten Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasserereignissen geplant werden.

Störfallrisiko

Es sind keine störfallrelevanten Betriebe in der direkten oder weiteren Umgebung des Änderungsbereiches angesiedelt. Eine Beeinträchtigung durch Störfallbetriebe ist ausgeschlossen.

Starkregen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans kommt es zunächst zu keinen Änderungen der jetzigen Starkregensituation und es ist nicht mit einer erhöhten Gefährdung zu rechnen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung muss ein Überflutungsnachweis geführt werden.

4.2.8 Umweltgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsanalyse Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu Baudenkmalern oder sonstigen Kultur- und Sachgütern liegen innerhalb des Plangebietes keine Hinweise vor.

Auswirkungen Kultur- und sonstige Sachgüter nach Durchführung der Planung

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, da keine Hinweise auf diese im Änderungsbereich vorliegen.

4.2.9 Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge

Die Änderung des Flächennutzungsplans führt nicht direkt zu einer negativen Änderung der Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und Luft. Auf Ebene eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden, die mögliche negative Auswirkungen auf die Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern abmildern.

4.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Overath ist das Plangebiet bisher als gewerbliche Baufläche dargestellt. Bezogen auf die Schutzgüter sind die bestehenden Belastungen in Form von umfangreicher Versiegelung sowie vorhandener bzw. ehemaliger Bebauung hervorzuheben, sowie die Bodenverunreinigen in Teilbereichen des Plangebiets.

Bei Nicht-Durchführung der Planung könnten die Grundstücke entlang der Dr. Ringens-Straße gemäß § 34 BauGB bebaut werden. Die vorhandene Bebauung würde in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben. Im rückwärtigen Bereich würden die Gehölzreihe entlang des Hochwasserschutzdamms und die hier vorhandenen Gras- und Ruderalfluren zunächst bestehen bleiben. Im Rahmen der Umsetzung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens im Außenbereich (§ 35 BauGB) kann es zur Inanspruchnahme und Versiegelung weiterer Flächen mit den entsprechenden Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die Schutzgüter kommen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Auf Ebene des Bebauungsplans werden konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen formuliert.

5.2 Maßnahmen zur Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie

Die Ziele der 75. Flächennutzungsplanänderung dienen nicht der Gewinnung regenerativer Energie oder der Steigerung der Energieeffizienz. Maßnahmen zur Energieeffizienz oder Förderung erneuerbaren Energien wie die Verwendung von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren auf den Dächern der Gebäude werden auf Ebene des Bebauungsplans ermöglicht. Der Flächennutzungsplan trifft hierzu keine Aussagen.

5.3 Kompensationsmaßnahmen

Die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Baumaßnahmen sind gemäß BNatSchG durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Diese sind so zu wählen, dass nach ihrer Beendigung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geregelt. Es werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und das verbleibende Kompensationsdefizit über Ökokontopunkte ausgeglichen.

6 Plankonforme Alternativen und Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen im Stadtgebiet von Overath keine entsprechenden Standortalternativen mit vergleichbarem Flächenumfang und in ähnlicher Qualität, die gleichzeitig den quantitativen Bedarf an Wohnflächen mit entsprechender Infrastruktur decken könnten. Aufgrund der vorhandenen Erschließung und Infrastruktur eignet sich das Plangebiet in Besonderem Maße für die Entwicklung einer gemischten Baufläche. Zudem kann mit der Entwicklung der Flächen dem Gebot der Wiedernutz-

barmachung von Flächen und der Nachverdichtung gemäß § 1a BauGB gefolgt werden. Aus diesen Gründen wird dem Plangebiet eine hohe Priorität bei der Flächenentwicklung eingeräumt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Overath ist das Plangebiet bisher als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die gestellte landesplanerische Anpassungsanfrage zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath an die Bezirksregierung mit Datum vom 04.03.2020 wurde mit dem Bescheid vom 25.03.2020 positiv beschieden.

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Die Auswirkungen sich kumulierender Vorhaben sind zu prüfen, wenn sich die Einwirkungsbereiche überschneiden und die Vorhaben funktional bzw. wirtschaftlich im Zusammenhang stehen. Benachbarte Plangebiete wurden in den letzten Jahren zu Wohngebieten entwickelt. Im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, wird von keiner kumulierenden Wirkung mit dem Vorhaben ausgegangen.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung bzw. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich dahingehend, dass nicht für alle zu bearbeitende Bestandteile des Umweltberichtes nach Anlage 1 BauGB entsprechende Fachgutachten zur Verfügung standen. Um Kenntnislücken zu schließen, wurde auf entsprechende Fachinformationssysteme und Fachliteratur sowie auf Erfahrungswerte aus vergleichbaren Verfahren zurückgegriffen und entsprechende Prognosen und Einschätzungen treffen zu können.

Die für den Bebauungsplan zusammengetragenen und relevanten umweltbezogenen Informationen erlauben eine belastbare Prognose hinsichtlich zu erwartender Umweltfolgen und der Wirkung von geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

7.2 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Auf Grundlage des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden ausschließlich die möglichen Flächennutzungen, jedoch keine konkreten Projekte und Vorhaben festgelegt, sodass auf dieser Planungsebene Stoffe und Techniken nicht relevant sind.

7.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring ist ein Instrument, das erst auf der Ebene des Bebauungsplans Anwendung findet, da der Flächennutzungsplan keine konkreten umsetzbaren Projekte oder Bauvorhaben plant.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Overath plant zwischen der Agger und der Dr.-Ringens-Straße eine bisher gewerblich genutzte Baufläche in urbanes Gebiet zu überführen. Das ca. 1,7 ha große Gebiet liegt zentrums- und bahnhofsnah und hat für die Stadt Overath eine hohe städtebauliche Bedeutung.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von benötigten Wohnbauflächen in Kombination mit Dienstleistungs- und Gewerbeflächen in räumlich direkter Nähe zum Overather Stadtzentrum. Es soll ein verdichtetes urbanes Quartier mit Wohnnutzungen, Dienstleistungen, gewerblichen Nutzungen und gastronomischen Einrichtungen entstehen.

Zur Realisierung des Vorhabens bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplans. Die 75. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans werden im Parallelverfahren aufgestellt. Das Plangebiet wird im Rahmen des Änderungsverfahrens von einer gewerblichen Baufläche in eine gemischte Baufläche überführt, sodass nach Abschluss beider Verfahren der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt ist.

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Flora und Fauna“, „Fläche“, „Landschaft/Ortsbild“, „Boden“, „Wasser“, „Klima und Luft“, „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ und „Kultur und sonstige Sachgüter“

ter“ wurden beschrieben und bewertet. Dazu erfolgte eine Bestandsaufnahme. Folgende Umweltbelange werden im Umweltbericht erläutert:

- Fauna: Im Fall der Änderung des Flächennutzungsplans kommt es bei Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung, zu Veränderungen für Fledermäuse und Allerweltvogelarten, da deren potenzielle Lebensräume verloren gehen. Die Darstellung der Eingriffe und deren Ausgleich sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darzulegen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung insoweit zu prüfen, als sie der Erforderlichkeit der Planung entgegenstehen könnten. Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung (RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB, 2022A) für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Einhaltung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann. Dementsprechend ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass die geplante Darstellung einer gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aus Artenschutzgründen zu schwerwiegenden Konflikten führt und nicht umsetzbar ist.
- Flora: Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine direkten Auswirkungen auf die Betroffenheit des Pflanzenbestands. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist für die Fällung der Bäume und die Überprägung von unversiegelten Vegetationsflächen über die Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Absatz 3 BauGB Kompensation zu leisten. Diese hat bevorzugt im Planänderungsbereich selbst zu erfolgen, um die Funktion im Naturraum zu kompensieren. Durch die Änderung der Flächennutzungsplanung kommt es außerdem nicht zu unmittelbaren negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Mit der Aufstellung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans können die negativen Auswirkungen durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgemildert werden.
- Boden/Fläche/Altlasten: Generell ist eine Neuversiegelung von natürlichen Flächen für das Schutzgut Boden immer negativ zu bewerten und führt zu einer Belastung des Naturhaushaltes. Darüber hinaus übernimmt das Schutzgut Boden vielfältige Funktionen und stellt für den Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen eine Lebensgrundlage dar. Insgesamt unterliegt das Schutzgut Boden einer sehr langen Entstehungszeit und erneuert sich nur sehr langsam. Der Versiegelungsgrad bei Realisierung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans wird im Änderungsbereich bzw. Plangebiet nicht maßgeblich verändert bzw. geringfügig verbessert (zukünftige Versiegelung ca. 84 %). Durch die Entwicklung des Plangebiets wird die effektive Ausnutzung der bereits beanspruchten Fläche gesteigert und dem Grundsatz des § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen. Im Änderungsbereich vorhandene Altlasten oder Bodenverunreinigungen wurden bereits größtenteils saniert. Im Rahmen der Umsetzung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans besteht die Verpflichtung möglicherweise übergebliebene Bodenverunreinigungen fachgerecht unter gutachterlicher Überwachung zu sanieren. Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planumsetzung können demnach ausgeschlossen werden.
- Wasser: Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen keine direkten Auswirkungen auf das Grundwasser. Der Versiegelungsgrad im Änderungsbereich wird nicht maßgeblich verändert, daher ist nach Durchführung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens nicht mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers zu rechnen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen keine direkten Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens wird geprüft, ob eine Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers aus dem Plangebiet in die Agger möglich ist. Im Falle eines Hochwassers können Teile des Änderungsbereiches und bei einem Extremhochwasser der gesamte Änderungsbereich durch die Agger überflutet werden. Mit Umsetzung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens sollten Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasserereignissen geplant werden.

- Klima und Luft: Durch die Änderung der Flächennutzungsplanung entstehen keine direkten Auswirkungen auf das Umweltgut Klima und Luft. Die Emissionen von Luftschadstoffen wie Kohlenstoffdioxid (CO₂), Stickstoffdioxid (NO₂), Stickstoffoxid (NO_x) sowie von Feinstäuben (PM₁₀) und Mikrofeinstäuben (PM_{2,5}) im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung werden bei Durchführung eines möglichen Bebauungsplanverfahrens im Änderungsbereich durch Mehrverkehr gegenüber dem Bestand erhöht, was negativ zu bewerten ist. Auf Bebauungsplanebene können die negativen Auswirkungen z.B. durch eine gezielte Durchgrünung des Gebietes und die Anlage von extensiver Dachbegrünung gemindert werden.
- Landschaft/Siedlungsbild: Die Änderung des Flächennutzungsplans selbst hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Lage sowie der starken Überprägung des Gebiets und der umliegenden Flächen sind auch bei Umsetzung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans keine erheblichen negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten. Das bestehende Siedlungsbild wird durch die geplante einheitliche Entwicklung des Bebauungsplans ergänzt und insgesamt aufgewertet.
- Mensch: Die 75. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath hat keine direkten Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Durch die Umwandlung von Gewerbeflächen in gemischte Bauflächen wird die zukünftige Nutzung der Flächen zum Wohnen und zur Naherholung ermöglicht.

Der Änderungsbereich ist insbesondere durch Verkehrslärmimmissionen vorbelastet. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Umsetzung eines Urbanen Gebietes möglich. Entsprechend weist das Plangebiet zukünftig in großen Teilen die Schutzwürdigkeit eines Urbanen Gebietes (MU) auf. Insbesondere entlang der Dr. Ringens-Straße kommt es zu Überschreitungen der Orientierungswerte tags und nachts, die kein gesundes Wohnen in diesen Bereichen zulassen, mit der Folge negative Auswirkungen auf den Menschen. Mit Umsetzung der Ziele des Flächennutzungsplans ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen und damit weiteren Lärmemissionen zu rechnen. Zum Schutz zukünftiger Wohnnutzung und der menschlichen Gesundheit im Änderungsbereich werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren passive Schallschutzmaßnahmen verbindlich festgesetzt.

Der Immissionswert der GIRL für Wohn-/Mischgebiete wird auf allen Beurteilungsflächen unterschritten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Geruchsbelastungen sind somit nicht zu erwarten. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans von Gewerbefläche in gemischte Baufläche ist auch zukünftig keine Ansiedlung von solchen Gewerbebetrieben zu erwarten, die im Änderungsbereich zu Geruchsbelästigungen führen können.

Der Kampfmittelverdacht konnte hinsichtlich des Laufgrabens aus dem 2. Weltkrieg ausgeräumt werden. Eine darüber hinaus gehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nach Aussage der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht erforderlich. Die Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle und Katastrophen ist gering und wird durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans nicht erhöht. Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung sind nicht zu erwarten.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht mit einer erhöhten Hochwassergefährdung zu rechnen. Mit Umsetzung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans sollten Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasserereignissen geplant werden.

Es sind keine störfallrelevanten Betriebe in der direkten oder weiteren Umgebung des Plangebietes Änderungsbereiches angesiedelt. Eine Beeinträchtigung durch Störfallbetriebe ist ausgeschlossen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans kommt es zunächst zu keinen Änderungen der jetzigen Starkregensituation und es ist nicht mit einer erhöhten Gefährdung zu rechnen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung muss ein Überflutungsnachweis geführt werden.

- Kultur- und Sachgüter: Eine erhebliche Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, da keine Hinweise auf diese im Änderungsbereich vorliegen.

9 Verfasser und Urheberrecht

Dieser Umweltbericht ist durch

Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter - Uthweiler

als Verfasserin erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:

Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Umweltbericht zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans
„Dr.-Ringens-Straße-Nord“, Stadt Overath

Bearbeitet von: M. Sc. Agrarwissenschaften I. Piela
M. Sc. Landschaftsökologie G. Hörsch,

Aufgestellt: Königswinter-Uthweiler, März bis August 2022

**Rietmann Beratende Ingenieure
PartnerschaftsG mbB**

Freiraum + Landschaftsplanung

Siegburger Str. 243a

53639 Königswinter-Uthweiler

Tel: 02244/912626 Fax: 02244/912627

info@buero-rietmann.de

www.buero-rietmann.de

10 Literaturhinweise

Schriften

- ANECO INSTITUT FÜR UMWELTSCHUTZ GMBH & CO. (2011): Immissionszusatzbelastungssituation in Bezug auf Geruchstoffe resultierend aus den Emissionen der Anlagen der Sonoco Plastics und der Karl Scharrenbroich GmbH & Co. KG im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 132 Dr.-Ringens-Straße in Overath, Stand 31.01.2011
- ANECO INSTITUT FÜR UMWELTSCHUTZ GMBH & CO. (2021): Prognose der Geruchsimmissionen im Bereich der Dr.-Ringens-Straße in Overath, Stand 31.05.2021
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2018): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln. Stand: April 2018
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW. „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>). Stand: 06.07.2022.
- INGENIEURBÜRO ENNENBACH (2022): Entwässerungskonzept (Entwurfsplanung), Stand Juli 2022
- KRAMER SCHALLTECHNIK (2022): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 154 „Dr.-Ringens-Straße-Nord“, Stadt Overath, Stand 31.05.2022
- POTT, R., (1995): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, 2. Aufl., Verlag Ulmer, Stuttgart, 622 S.
- WILLMANNS, O. (1998), Ökologische Pflanzensoziologie, 6. Auflage, Verlag Quelle und Meyer, Wiesbaden, 405 S.
- RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB (2022A): Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II (ASP) „Urbanes Quartier“ - Bebauungsplan Nr. 154 „Dr. Ringens-Straße“ in Overath, Stand: 11.07.2022
- RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB (2022B): FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH-VVP) „Urbanes Quartier“ - Bebauungsplan Nr. 154 „Dr. Ringens-Straße“ in Overath, Stand: 12.07.2022

Karten

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2021A): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/>, „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), Stand 05.07.2022
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands (Blatt 3 Mitte-West), M. 1:500.00.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, <https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993>, Maßstab 1:50.000, Krefeld. Abgerufen am 21.07.2022.
- GLÄSSER, E. (1972): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen, Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bonn-Bad Godesberg, 52 S.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022A): Fachinformationssystem „Klimaatlas Nordrhein-Westfalen“, <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>, Stand 07.07.2022.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022B): Fachinformationssystem Klimaanpassung, <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>, Stand 21.07.2022.
- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW) (2022): Das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem „ELWAS-WEB“, <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>, abgerufen am 07.07.2022